

Vorbereitung und Durchführung von Erörterungsterminen

Helmar Hentschke

1.	Vorbereitung von Erörterungsterminen	124
1.1.	Antragsunterlagen.....	124
1.2.	Die verfahrensrechtliche Stellung der Öffentlichkeit im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.....	125
1.2.1.	Verfahrensrechtliche Position der Einwender.....	125
1.2.2.	Verfahrensrechtliche Position der Umweltverbände.....	125
1.2.3.	Akteneinsichtsrecht	127
1.2.4.	Abstimmungen mit der Genehmigungsbehörde.....	128
1.2.5.	Einwendungshandbuch.....	128
1.2.6.	Sprechprobe	128
2.	Die Durchführung von Erörterungsterminen	129
2.1.	Rechtliche Grundlagen.....	129
2.2.	Umgang mit den Einwendungen im Erörterungstermin	129
2.3.	Typische Einwendungsschwerpunkte	130
2.4.	Anträge der Einwender	133
2.5.	Niederschrift zum Erörterungstermin	134
2.6.	Entscheidung.....	135

Einige immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlagen sind geeignet, vor Ort heftige Auseinandersetzungen mit Nachbarn, Bürgerinitiativen und Umweltverbänden hervorzurufen. Dabei kommt es nicht selten dazu, dass in den Genehmigungsverfahren umfassende Einwendungen vor allem auch durch qualifizierte Sach- und Rechtsbeistände erhoben und diese Einwendungen einer ausführlichen Erörterung unterzogen werden.

Die Zeiten, in denen Bürgerinitiativen nur einfach ihren Protest gegen Vorhaben zum Ausdruck bringen, gehören der Vergangenheit an. Durch die Erhebung von umfassenden Einwendungen steht die Durchführung des notwendigen Erörterungstermins im Mittelpunkt des Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Es ist quasi das *Herzstück* des Verfahrens.

Der Erörterungstermin dient gemäß § 14 Abs. 1 9. BImSchV dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Es geht hierbei, wie die rechtlichen Rahmenbedingungen zeigen, nicht um den Versuch, Einvernehmen mit allen Einwendern herzustellen oder alle Teilnehmer des Erörterungstermins in der von ihnen gewünschten Länge zu Wort kommen zu lassen¹. Die Behörde soll durch die Erörterung der Einwendungen ein umfassendes Bild

¹ OVG Münster, Urt. v. 11.12.2008 – 9 A 1304/05, BeckRS 2009, 30382; vgl. *Jarass*, § 10 BImSchG Rn. 79 a.

des Sachverhaltes gewinnen². Deshalb schreibt § 18 9. BImSchV die notwendigen Rechte des Verhandlungsleiters vor, den Erörterungstermin sachgerecht und straff zu organisieren und dies auch durchzusetzen³.

Jedoch wird der Erörterungstermin im Hinblick auf ein bestimmtes Vorhaben in der Praxis häufig zu nutzen versucht, dabei naturwissenschaftliche, ingenieurtechnische und gesellschaftspolitische Fragen zu diskutieren. Zudem werden nicht selten über die Rechtsbeistände zahlreiche *Anträge* zu Fragen der Tagesordnung oder der Sachaufklärung gestellt, um so die Erörterung in die Länge zu ziehen. Außerdem treten häufig Kommunen als Einwender im Genehmigungsverfahren auf und betätigen sich – mit letztlich erkennbarem kommunalpolitischen Hintergrund – dabei als Sachwalter vermeintlicher Interessen ihrer Bürger, was ihnen von Rechts wegen allerdings verwehrt ist⁴. Diese Punkte zeigen bereits, dass vor allem von Seiten des Antragstellers eine intensive Vorbereitung des Erörterungstermins unumgänglich ist, um dem Genehmigungsverfahren zum Erfolg zu verhelfen.

1. Vorbereitung von Erörterungsterminen

1.1. Antragsunterlagen

Der Erfolg eines Genehmigungsverfahrens beginnt jedoch nicht erst mit einer guten Vorbereitung des Erörterungstermins. Über den Erfolg des Antragstellers im Rahmen des Erörterungstermins entscheidet vor allem die Qualität der Antragsunterlagen. Je besser die Antragsunterlagen in sämtlichen Punkten aufbereitet sind, desto weniger wirkungsvoll werden sich die Angriffe gegen das Vorhaben gestalten.

Gerade weil dem so ist, erlangt bei der Investitionsplanung die Standortanalyse erhebliches Gewicht. Dabei stehen raumspezifische und planungsrechtliche Rahmenbedingungen im Vordergrund: es geht um Abstände zu Wohnbebauungen, die Eignung des Baugrundes ebenso wie um Erschließungsmöglichkeiten⁵. Kein Antragsteller kann es sich leisten, auf Grund der Vernachlässigung von Standortfaktoren eine Standortentscheidung zu treffen, bei der sich im Nachhinein herausstellt, dass sie – etwa in Folge *sensibler* Nachbarbebauung – tatsächlich in bau- oder immissionsschutzrechtlicher Hinsicht Probleme aufwirft. Ebenso sollte vermieden werden, einen Standort zu wählen, bei dem die durch ihn ausgelösten Fragen zwar im Sinne des Unternehmens zu beantworten sind – ihre Klärung allerdings einen derartigen Zeit- und Kostenaufwand auslöst, dass die Investition selbst gefährdet wird.

Eine Standortanalyse ist also für jedes Genehmigungsverfahren unabdingbar. Wer auf eine Standortanalyse verzichtet, läuft Gefahr, einen nicht unerheblichen Kostenaufwand auszulösen.

Je gründlicher und umfassender ein Genehmigungsantrag im Vorfeld vorbereitet wird, desto größer ist die Chance, zeitnah eine rechtssichere Genehmigung in den Händen zu halten. Dabei sollten aber nicht nur bauplanungsrechtliche und immissionsschutzrechtliche Aspekte beachtet werden, sondern vor allem die gestiegenen naturschutzrechtlichen Anforderungen. Hier ist der Blick einerseits in besonderem Maße auf FFH-Gebiete, die sich in der Nähe des Vorhabenstandortes befinden können, zu richten. Andererseits ist auch der gebietsunabhängige Artenschutz nicht zu vernachlässigen.

² Dietlein, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 10 BImSchG Rn. 211.

³ Vgl. OVG Münster, Urt. v. 11.12.2008 – 9 A 1304/05, a.a.O.

⁴ Dippel, NVwZ 2010, 145, 146, u.a. mit Verweis auf BVerwG, NVwZ 2005, 813 ff.

⁵ Dombert, in Thomé-Kozmiensky/Hoppenberg, Immissionsschutz Band 1, S. 297.

1.2. Die verfahrensrechtliche Stellung der Öffentlichkeit im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Der tatsächliche Einfluss, den die *Öffentlichkeit* auf die Handhabung des Verfahrens und hierbei den Verlauf eines Erörterungstermins ausüben kann, hängt entscheidend von der verfahrensrechtlichen Position der Mitwirkenden ab. Hervorzuheben sind dabei die am Verfahren teilnehmenden Einwender und Umweltverbände.

1.2.1. Verfahrensrechtliche Position der Einwender

Allgemein definiert § 13 VwVfG, wer Beteiligter an einem Verfahren ist. Einwender zählen nicht zu den Beteiligten eines Genehmigungsverfahrens im verfahrensrechtlichen Sinne des § 13 VwVfG. Zu den nach dieser Vorschrift Beteiligten gehören unter anderem der Antragsteller sowie diejenigen, die nach § 13 Abs. 2 VwVfG von der Behörde zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind. Dazu zählen regelmäßig nicht die Einwender⁶. Ebenfalls sind die Einwender regelmäßig nicht Antragsgegner – und damit Beteiligte – gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG. Antragsgegner in diesem Sinne ist ein Dritter, auf dessen Rechtsposition antragsgemäß eingewirkt werden soll⁷. Die verfahrensrechtlichen Regelungen der 9. BImSchV bilden für die Einwender somit eine Sonderregelung, die den allgemeinen verfahrensrechtlichen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgeht und diese in ihrer Anwendung verdrängt – die Einwender haben dadurch einen spezifisch immissionsschutzrechtlichen *Beteiligtenstatus*, ohne dass es einer förmlichen Hinzuziehung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 VwVfG bedürfte⁸.

1.2.2. Verfahrensrechtliche Position der Umweltverbände

Auch Umweltverbände, die mehr und mehr an immissionsschutzrechtlichen Verfahren teilnehmen, sind keine Beteiligten im Sinne des § 13 VwVfG.

Eine aus dem Naturschutzrecht abgeleitete Verbandsbeteiligung findet im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht statt⁹.

Eine derartige Beteiligung an einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist in § 63 BNatSchG nicht vorgesehen. Nach landesrechtlichen Vorschriften¹⁰ kann einem anerkannten Verband Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten bei bestimmten Ausnahmen und Befreiungen gegeben werden. Eine Beteiligung wäre daher schon grundsätzlich nur erforderlich, wenn die im Gesetz genannten Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich sein sollten. Aber selbst wenn Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich wären, würde darüber gemäß § 13 BImSchG im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung entschieden¹¹. Dafür gelten ausschließlich die Verfahrensvorschriften

⁶ Vgl. auch *Dippel*, NVwZ 2010, 145, 146.

⁷ *Kopp/Ramsauer*, § 13 VwVfG, Rn. 19.

⁸ *Dippel*, NVwZ 2010, 145, 146.

⁹ Vgl. OVG Greifswald, NuR 2003, 34; OVG Magdeburg, Beschl. v. 24.01.2008 – 2 M 339/07 – juris Rn. 5 – m.w.N.; BayVGh, NuR 2008, 593.

¹⁰ Vgl. nur § 30 Abs. 1 NatSchAG M-V.

¹¹ OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 23.06.2008 – OVG 11 S 35.07 – juris Rn. 17.

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V. mit der 9. BImSchV, nicht die aus dem Naturschutzrecht folgenden Beteiligungsrechte¹². Neben den immissionsschutzrechtlichen Verfahrensbestimmungen sind naturschutzrechtliche Verfahrensvorschriften unanwendbar, und zwar unabhängig davon, ob die immissionsschutzrechtlichen Verfahrensvorschriften den verdrängten Regelungen funktionell entsprechen¹³.

Auch aus dem Umweltrechtsbehelfsgesetz folgt nichts anderes. Eine Beteiligungspflicht im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG besteht nur, wenn der Verband auf Grund einer Rechtsvorschrift nicht nur als Teil der Öffentlichkeit, sondern kraft seiner Verbandseigenschaft in einem Verfahren hinzuzuziehen ist, ihm also Gelegenheit zur Äußerung und/oder Stellungnahme, ggf. auch zur Einsicht in Akten und Unterlagen zu geben ist. § 2 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG ist ausweislich der amtlichen Begründung zum Gesetzentwurf¹⁴ in Orientierung an § 61 Abs. 2 BNatSchG (2002) erlassen worden. Dort war eine Verbandsklage nur zugelassen, wenn der Verband nach § 58 BNatSchG 2002 (oder landesrechtlichen Vorschriften) zu beteiligen war. § 58 BNatSchG 2002 sah eine Beteiligung in bestimmten Verfahren durch Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten vor. Diese Bestimmung ist dahin verstanden worden, dass es sich um eine substantielle Anhörung handeln muss, die die behördliche Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme einschließt, um dessen Sachverstand in das Genehmigungsverfahren einfließen zu lassen.¹⁵ Die Beteiligung nach § 58 BNatSchG unterscheidet sich von einer allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung dadurch, dass die Beteiligungsinitiative von der Behörde ausgeht und die Verbände als *Verwaltungshelfer* fungieren.¹⁶ Die in Orientierung an das Verständnis der §§ 61 Abs. 1, 58 BNatSchG 2002 gebotene Auslegung des § 2 Abs. 2 Nr. 3 UmwRG zeigt, dass auch hier eine substantielle Beteiligungspflicht der Verbände zur Einbeziehung deren Sachverstand in das Verfahren vorausgesetzt wird. Das wird durch die Erwägung bestätigt, dass die Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG entbehrlich und inhaltsleer wäre, wenn hier die schlichte Öffentlichkeitsbeteiligung genügte. Denn als Teil der Öffentlichkeit kann sich grundsätzlich jedermann beteiligen. § 2 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG hätte bei diesem Verständnis keine Bedeutung. Aus der Gesetzesbegründung¹⁷ ist abzuleiten, dass die Vorschrift in die *fachrechtlich vorgegebenen Bestimmungen (anknüpft)*, *beispielsweise an die Einhaltung einer Äußerungsfrist*. Es wird also gefordert, dass das Fachrecht eine spezifische Beteiligung des Umweltverbandes fordert. Die Vorschrift muss daher dahin verstanden werden, dass eine förmliche Beteiligung im Verwaltungsverfahren vorausgesetzt wird, die über die Befugnis zur Äußerung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hinausgeht. Die anerkannten Umweltverbände sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht in diesem Sinne substantiell (als Verwaltungshelfer) zu beteiligen, sondern können sich nur als Teil der Öffentlichkeit äußern. Daran ändert auch nicht der Umstand,

¹² Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, NVwZ-RR 2008, 770; BayVGH, NuR 2008, 593; OVG Münster, Vorlagebeschl. v. 05.03.2009 – 8 D 58/08 – juris Rn. 70; *Niederstadt/Weber*, NuR 2009, 297.

¹³ Vgl. BVerwG, NVwZ 2003, 750.

¹⁴ BT/Drs. 16/2495, S.12.

¹⁵ BVerwG, Urt. v. 12.11.1997 – 11 A 49.96, juris Rn. 29.

¹⁶ BVerwG, a.a.O.

¹⁷ BT/Drs. 16/2495, S.12.

dass sie nach Gemeinschaftsrecht klagebefugt sein können.¹⁸ Diese eingeschränkte Befugnis, einen Rechtsbehelf gegen Genehmigungsentscheidungen einzulegen, führt nicht zu einem Beteiligungsrecht im Verwaltungsverfahren.

1.2.3. Akteneinsichtsrecht

Zur Vorbereitung des Erörterungstermins taucht häufig die Frage auf, ob die Einwender und Umweltverbände Anspruch darauf haben, die gesamten Antragsunterlagen einzusehen und Kopien zu bekommen. Für die Beantwortung dieser Frage ist von Bedeutung, dass sowohl die Einwender als auch die Umweltverbände keine Beteiligten im Sinne des Verfahrens sind.

Ansprüche auf Zugang zu Umweltinformationen bzw. Ansprüche auf die Gewährung von Akteneinsicht haben Einwender und Umweltverbände als *Nicht-Beteiligte* nicht nach § 29 VwVfG, sondern nur nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen.¹⁹ Ein Anspruch auf Erhalt der gesamten Antragsunterlagen besteht dabei grundsätzlich nicht²⁰. § 10 a 9. BImSchV regelt die *Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen*. Weder § 10 BImSchG noch die Regelungen der 9. BImSchV sehen einen Anspruch für Einwender oder Umweltverbände vor, Exemplare des kompletten Genehmigungsantrags anfordern zu können. Lediglich eine Abschrift der Kurzbeschreibung des Vorhabens kann dem Einsichtnehmenden auf Anforderung von der Behörde überlassen werden, § 10 Abs. 2 9. BImSchV. Dieses Ergebnis, dass Einwender und Umweltverbände keinen Anspruch auf Einsichtnahme der kompletten Akten haben, ergibt sich zwangsläufig auch aus dem Zusammenspiel mit § 10 Abs. 1 9. BImSchV. Dieser sieht nicht die Offenlegung sämtlicher Antragsunterlagen vor, sondern nur derjenigen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten.

Unberührt bleiben aber andere Rechte auf Zugang zu umweltrelevanten Informationen. Zu erwähnen ist hier insbesondere das am 22.12.2004 in Kraft getretene Umweltinformationsgesetz²¹, das selbstverständlich nur für informationspflichtige Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts gilt²². Gemäß § 3 Abs. 2 UIG kann der Zugang zu Umweltinformationen durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden, wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist²³. Der Antragsteller hat das Recht, in seinem Antrag die konkrete Form der Zugangsart zu bestimmen, § 3 Abs. 2 Satz 2 UIG. Macht er von diesem Recht Gebrauch, darf die informationspflichtige Stelle nur von der beantragten Zugangsart abweichen, wenn dafür gewichtige Gründe vorliegen, § 3 Abs. 2 Satz 2 UIG. Als gewichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand, § 3 Abs. 2 Satz 3 UIG. Die Zur-Verfügung-Stellung vollständiger Anträge oder wesentlicher Teile von Genehmigungsanträgen kann im Einzelfall einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 3 UIG verursachen, handelt es sich beim Umfang der Antragsunterlagen

¹⁸ Siehe zuletzt EuGH, Urt. v. 12.05.2011 – C-115/09.

¹⁹ *Dippel*, NVwZ 2010, 145, 147.

²⁰ *Gellermann*, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 58 BNatSchG Rn. 12.

²¹ BGBl. I S. 3704.

²² *Dietlein*, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 10 BImSchG Rn. 95 b m.w.N.

²³ *Reidt/Schiller*, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 3 UIG Rn. 13.

doch nicht selten um Aktenbestände von mehreren tausend Seiten²⁴. Die Zahl der vom Antragsteller im Genehmigungsverfahren einzureichenden Antragsexemplare schließt derart umfangreiche Informationswünsche in aller Regel nicht ein, so dass die Behörde selbst als auskunftsverpflichtete Stelle diese Exemplare anfertigen müsste²⁵. Da dies dazu führen würde, dass unter Umständen mehrere Mitarbeiter der Behörde ihren eigentlichen Vollzungsaufgaben wegen z.B. zu fertiger Kopien für längere Zeit nicht nachkommen könnten, besteht ein Anspruch auf Überlassung sämtlicher Antragsunterlagen auch nicht nach § 3 Abs. 2 Satz 3 UIG.

1.2.4. Abstimmungen mit der Genehmigungsbehörde

Bereits vor der Einleitung des Genehmigungsverfahrens durch einen Antrag des Vorhabenträgers hat die Genehmigungsbehörde den potenziellen Antragsteller eingehend zu beraten²⁶. Darauf aufbauend hat es sich in der Praxis als zweckmäßig erwiesen, vor dem Erörterungstermin eine Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde durchzuführen. So können bereits die Einwendungsschwerpunkte fixiert und die Tagesordnung für den Erörterungstermin abgestimmt werden.

Am Erörterungstermin ist aber nicht nur die *Anhörungs- und/oder Genehmigungsbehörde*, sondern auch die jeweilige Fachbehörde beteiligt²⁷. Soweit dies technisch möglich ist, sollte der Antragsteller in der vorhergehenden Abstimmungsrunde mit der Genehmigungsbehörde sicherstellen, dass auch tatsächlich die mit der Sache befassten Mitarbeiter zu dem konkreten Zeitpunkt der Erörterung anwesend sind. Zu achten ist ebenfalls darauf, dass durch Beiträge der Fachbehörde nicht ihrerseits neue Angriffspunkte geschaffen werden.

1.2.5. Einwendungshandbuch

Um die Einwendungsschwerpunkte diskutieren zu können, empfiehlt es sich aus Sicht des Antragstellers, ein Einwendungshandbuch – sortiert nach den Einwendungsschwerpunkten – zu erstellen. Dabei sollten die Einwendungen vor dem Erörterungstermin gesichtet und anhand der Tagesordnung des Erörterungstermins katalogisiert werden.

Von Seiten des Antragstellers muss dabei jeder Einwendung entgegnet werden. Dazu sind die Stellungnahmen der beteiligten Gutachter und Fachbüros einzuholen. Anschließend ist das *Einwendungshandbuch* für den Erörterungstermin allen Beteiligten auf Seiten des Antragstellers zugänglich zu machen.

1.2.6. Sprechprobe

Vor dem Erörterungstermin sollte eine *Sprechprobe* durchgeführt werden²⁸. Diese hat sich vor größeren Erörterungsterminen zwischen allen beteiligten Gutachtern, der verfahrenssteuernden Unternehmenseinheit sowie der anwaltlichen Begleitung in der Praxis bewährt. Die *Sprechprobe* dient dazu, die Beteiligten auf die Atmosphäre in einem Erörterungstermin

²⁴ VG Frankfurt/M., Beschl. v. 07.05.2009 – 7 L 676/09-, das zusätzlich auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der in den Unterlagen enthaltenen Informationen abstellt.

²⁵ *Dippel*, NVwZ 2010, 145, 147.

²⁶ *Dietlein*, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 10 BImSchG Rn. 36.

²⁷ Siehe hierzu und zum Folgenden: *Dombert*, in Thomé-Kozmiensky/Hoppenberg, Immissionsschutz Band 1, S. 304.

²⁸ *Dombert*, in Thomé-Kozmiensky/Hoppenberg, Immissionsschutz Band 1, S. 303.

vorzubereiten. Es gibt Gutachter, die noch nicht in einem Erörterungstermin aufgetreten sind. Mit ihnen ist die Situation in einem Erörterungstermin zu simulieren, um sie in die Lage zu versetzen, auch in der aufgeregten Atmosphäre eines Erörterungstermins qualifiziert Stellung nehmen zu können.

2. Die Durchführung von Erörterungsterminen

2.1. Rechtliche Grundlagen

Der Erörterungstermin dient nach § 14 Abs. 1 Satz 1 9. BImSchV dazu, *die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann*. Rechtzeitig erhoben sind Einwendungen, die innerhalb der Einwendungsfrist bei den in § 12 Abs. 1 9. BImSchV genannten Behörden eingegangen sind, § 14 Abs. 2 9. BImSchV²⁹. Insbesondere die Bestimmung in § 14 Abs. 1 Satz 2 9. BImSchV darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es nicht darum geht, das Vorbringen der Einwender passiv entgegen zu nehmen; von Gesetz wie Verordnung gefordert ist eine Diskussion³⁰. Nur eine hinreichend objektive Erörterung kann zu der intendierten höheren Akzeptanz des Vorhabens durch die Bevölkerung führen³¹.

2.2. Umgang mit den Einwendungen im Erörterungstermin

Der Antragsteller muss darauf eingestellt sein, dass Personen die Teilnahme am Erörterungstermin begehren, die entweder Einwendungen nicht rechtzeitig erhoben haben oder keine Betroffenheit in eigenen Rechten geltend machen³². Auch sie sind zur Teilnahme berechtigt, so dass das Problem ihrer Teilnahme nicht unerwähnt bleiben sollte. Ebenso wie bei der Frage der Erörterung nicht rechtzeitig vorgebrachter Einwendungen sollte der Antragsteller auf eine gewisse Großzügigkeit eingestellt sein, um nicht unnötige Verfahrensdiskussionen – die im Termin manchmal zu Unsicherheiten führen können – hervorzurufen oder aber den Eindruck allzu starrer Verfahrenshandhabung zu schaffen³³.

Weiter müssen Antragsteller damit rechnen, dass gerade institutionalisierte Einwender – wie beispielsweise Umweltverbände – nicht nur die Erörterung solcher Einwendungen begehren, die entsprechend § 14 Abs. 1 Satz 1 9. BImSchV für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung von Bedeutung sind, sondern daneben das Genehmigungsverfahren zur Darstellung gesellschaftspolitischer Veränderungswünsche nutzen³⁴. Auch hier gilt es, die notwendige Balance zwischen einer möglichst zügigen Durchführung des Erörterungstermins und der Vermeidung konfrontativer Strategien zu wahren.

Es nehmen aber auch Einwender am Termin teil, die tatsächlich keine gesellschaftspolitische Veränderung, sondern konstruktive Lösungsmöglichkeiten suchen. Auf diese Einwender

²⁹ Dietlein, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 14 9. BImSchV Rn. 10.

³⁰ Jarass, § 10 BImSchG Rn. 79a.

³¹ Dietlein, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 14 9. BImSchV Rn. 4.

³² Dombert, in Thomé-Kozmiensky/Hoppenberg, Immissionsschutz Band 1, S. 304.

³³ Dombert, in Thomé-Kozmiensky/Hoppenberg, Immissionsschutz Band 1, S. 304.

³⁴ Dombert, in Thomé-Kozmiensky/Hoppenberg, Immissionsschutz Band 1, S. 304.

zielt das Bestreben ab, Akzeptanz für das geplante Vorhaben zu gewinnen. Hierauf ist insbesondere zu achten, wenn es zur Erläuterung bestimmter sachlicher Genehmigungsvoraussetzungen durch Gutachter auf Antragstellerseite kommt³⁵.

Die Erfahrung zeigt, dass allzu wissenschaftliche Formulierungen oftmals Unruhe hervorrufen³⁶. Gutachter sollten in der Lage sein, ihren Sachbeitrag klar, präzise und allgemeinverständlich zu formulieren³⁷. Der Antragsteller hat hierauf acht zu geben.

Kommt es – was zur besseren Visualisierung und Darstellung durchaus anzuraten ist – zum Einsatz technischer Hilfsmittel (Overheadprojektor, Beamer), ist darauf zu achten, dass die Erläuterungen durch Gutachter in Kurzreferaten oder Stellungnahmen nicht dazu führen, dass bei der Präsentation neue Informationen, Grafiken, Charts oder Daten Eingang in den Vortrag finden, die in den Antragsunterlagen nicht enthalten sind oder über sie hinausgehen³⁸. Bei der Einwenderseite führt dies oftmals zum Verlangen nach nochmaliger Offenlegung und Beteiligung: dies sollte im Interesse eines straffen Genehmigungsverfahrens vermieden werden³⁹.

2.3. Typische Einwendungsschwerpunkte

Ungeachtet der typischen inhaltlichen Einwendungsschwerpunkte für bestimmte Anlagentypen haben sich in der Praxis einige auf das Verfahren bezogene Einwendungsschwerpunkte herauskristallisiert, die nachfolgend im Überblick dargestellt werden sollen:

a) Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG hat die zuständige Behörde dann, wenn die für den Genehmigungsantrag notwendigen Unterlagen vollständig sind, das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen. Die Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit dient dabei einem doppelten Zweck und wird durch die Genehmigungsbehörde durchgeführt. Zunächst muss sich die Prüfung darauf erstrecken, ob die Unterlagen zur ausreichenden Unterrichtung der Nachbarschaft und der Allgemeinheit über die möglicherweise von der Anlage ausgehenden Gefahren, Nachteile und Belästigungen sowie über die vorgesehenen Schutzvorkehrungen geeignet sind⁴⁰. Darüber hinaus ist zu klären, ob sie auch die Prüfung der sonstigen, die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht berührenden Genehmigungsvoraussetzungen ermöglichen⁴¹. In Erörterungsterminen monieren Einwender regelmäßig die Unvollständigkeit der Unterlagen. Ihrer Ansicht nach führe dies dazu, dass die Unterlagen erst vervollständigt werden müssten, bevor der Erörterungstermin fortgesetzt werden könne.

³⁵ Dombert, in Thomé-Kozmiensky/Hoppenberg, Immissionsschutz Band 1, S. 304.

³⁶ So auch Dombert, in Thomé-Kozmiensky/Hoppenberg, Immissionsschutz Band 1, S. 303.

³⁷ Dombert, in Thomé-Kozmiensky/Hoppenberg, Immissionsschutz Band 1, S. 304.

³⁸ Dombert, in Thomé-Kozmiensky/Hoppenberg, Immissionsschutz Band 1, S. 304.

³⁹ Dombert, in Thomé-Kozmiensky/Hoppenberg, Immissionsschutz Band 1, S. 305.

⁴⁰ Dietlein, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 10 BImSchG Rn. 56.

⁴¹ Dietlein, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 10 BImSchG Rn. 56.

Vollständigkeit des Antrags und der Unterlagen heißt aber nicht, dass bereits zwangsläufig alle Unterlagen vorliegen müssen, auf deren Grundlage später über einen Antrag entschieden wird⁴². Vielmehr muss die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung nach § 7 Abs. 1 9. BImSchV nur entscheiden, ob nach dem in diesem Verfahrensstadium möglichen Überblick die Unterlagen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG ausreichen und Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können⁴³. Die Vollständigkeit des Antrags im Sinne des Verfahrensrechts ist nicht gleichbedeutend mit der materiellen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens⁴⁴. Bei der Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen in diesem Stadium ist dabei nicht zu klären, ob später zur endgültigen Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens noch Unterlagen nachgefordert werden oder sogar Änderungen am Antragsgegenstand vorgenommen werden müssen⁴⁵. Vertritt in einem Erörterungstermin ein Einwender die Ansicht, die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Recht könne auf der Grundlage der mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen (noch) nicht beurteilt werden und der Erörterungstermin sei aus diesem Grund zu beenden, so vermengt diese Betrachtungsweise die Regelungsebene der formellen Vollständigkeitsprüfung nach § 7 9. BImSchV mit der materiellen Genehmigungsfähigkeit⁴⁶.

b) Aspekt der neutralen Begutachtung

Häufig wird in Erörterungsterminen die Forderung der Einwender laut, die Gutachten zu den Umweltauswirkungen (Lärm, Geruch, Staub, etc.) müssten von neutraler Seite vorgenommen und könnten nicht durch Gutachter auf Antragstellerseite bewertet werden. Die Behörde wird nicht selten aufgefordert, *neutrale* Sachverständige mit Gutachten zu einzelnen Fragen oder Themenkomplexen zu beauftragen⁴⁷.

Diese Forderung ist in der Regel nicht begründet. Die zuständige Genehmigungsbehörde hat hierfür keine Entscheidungsfreiheit, sondern ist durch verfahrensrechtliche Vorgaben gebunden. Gutachten zu den Umweltauswirkungen der Anlage gehören zum notwendigen Umfang des Genehmigungsantrags, der die erforderlichen Angaben zu den Genehmigungsvoraussetzungen entsprechend § 3 9. BImSchV und §§ 4 bis 4 e 9. BImSchV enthalten muss. Die Vorlage der Gutachten durch den Antragsteller ist hierbei der Regelfall und im Allgemeinen ausreichend. Die von Antragstellerseite beigebrachten Gutachten werden als sonstige Unterlagen gemäß § 13 Abs. 2 9. BImSchV behandelt⁴⁸. Die Genehmigungsbehörde prüft die vorgelegten Unterlagen – auch die Gutachten – nach dem Regelungssystem der 9. BImSchV normalerweise mit eigenen behördlichen Mitteln, z.B. über die Beteiligung von Fachbehörden. Sie holt nur dann in eigener Veranlassung weitere Sachverständigengutachten ein, wenn sie nicht in der Lage ist, die Genehmigungsvoraussetzungen abschließend und sachkundig zu prüfen⁴⁹, dies aber *für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig ist*⁵⁰. Die Systematik dieser Regelungen, wonach die Vorlage von Gutachten durch

⁴² Dippel, NVwZ 2010, 145, 147.

⁴³ Sellner/Reidt/Ohms, Rn 64.

⁴⁴ Dippel, NVwZ 2010, 145, 147.

⁴⁵ Dietlein, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 7 9. BImSchV Rn. 3.

⁴⁶ Vgl. Dippel, NVwZ 2010, 145, 147.

⁴⁷ Dippel, NVwZ 2010, 145, 147.

⁴⁸ Dietlein, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 10 BImSchG Rn. 203.

⁴⁹ Dietlein, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 10 BImSchG Rn. 202.

⁵⁰ Czajka, in Feldhaus, § 13 9. BImSchV Rn. 28 ff.

den Antragsteller der Regelfall und die Einholung von Sachverständigengutachten durch die Behörde nur bei *Notwendigkeit* zulässig ist, zeigt, dass es einer besonderen Begründung bedarf, wenn die Behörde von sich aus Sachverständigengutachten einholt⁵¹.

c) Besorgnis der Befangenheit

Ferner muss sich der Antragsteller während des Erörterungstermins auch darauf einstellen, dass die Besorgnis der Befangenheit gegen den Verhandlungsleiter oder eines Mitarbeiters der Genehmigungsbehörde – basierend auf § 21 VwVfG – von Seiten der Einwender geltend gemacht wird. Wenn ein Grund vorliegt, *der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen*, oder wenn von einem Verfahrensbeteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet wird, so hat derjenige, der in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Behördenleiter oder dessen Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten, § 21 Abs. 1 Satz 1 VwVfG.

Der Grund, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, muss außerhalb der in § 20 VwVfG aufgezählten gesetzlichen Ausschließungsgründe liegen⁵². Die Besorgnis der Befangenheit verlangt einen gegenständlich vernünftigen Grund, der die Beteiligten von ihrem Standpunkt aus befürchten lassen kann, dass der Amtsträger nicht unparteiisch sachlich entscheiden werde⁵³. Ein Grund für die Besorgnis der Befangenheit folgt unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen nicht allein daraus, dass der Verfahrensführer in der Genehmigungsbehörde es ablehnt, der Anregung eines Einwenders auf Einholung weiterer Sachverständigengutachten zu folgen⁵⁴. Gemäß § 24 Abs. 1 VwVfG bestimmt die Behörde die Art und den Umfang der Ermittlungen. Nach dem Gesetz ist sie ausdrücklich weder an das Vorbringen noch an die Beweisanträge der Beteiligten gebunden, § 24 Abs. 1 Satz 2 VwVfG a. E. Das gilt umso mehr, wenn es sich bei denjenigen, die weitere Beweiserhebungen wünschen, nicht um Beteiligte im Sinne des § 13 VwVfG handelt⁵⁵. Die auf der Grundlage des Untersuchungsgrundsatzes handelnde Genehmigungsbehörde ist Herrin des Verfahrens und darf selbst darüber befinden, welche Ermittlungen notwendig sind, um die Genehmigungsfähigkeit einer beantragten Anlage oder ihrer Änderung aufzuklären⁵⁶. Die Grenze zur Befangenheit ist vielmehr erst dann überschritten, wenn die Behörde eine ihre überparteiliche Freiheit beeinträchtigende Bindung eingeht⁵⁷, wie z.B. persönliche Freundschaft des Amtsträgers zu einem Beteiligten⁵⁸. Wenn ein Verhandlungsleiter im Erörterungstermin von den ihm durch die Vorschriften der 9. BImSchV für die Ordnung und den Verlauf des Erörterungstermins eingeräumten Befugnissen Gebrauch macht, stellt dies lediglich die Ausübung seiner Amtspflichten dar, das Vorliegen eines Grundes für die Besorgnis der Befangenheit ist hingegen abwegig.

⁵¹ Dippel, NVwZ 2010, 145, 148.

⁵² Ritgen, in Knack/Henneke, § 21 VwVfG Rn. 6 m.w.N.

⁵³ Kopp/Ramsauer, § 21 VwVfG Rn. 13.

⁵⁴ So auch Dippel, NVwZ 2010, 145, 148.

⁵⁵ Dippel, NVwZ 2010, 145, 148.

⁵⁶ VGH München, NVwZ 1989, 482.

⁵⁷ BVerwG, NVwZ 1987, 578, 581.

⁵⁸ Ritgen, in Knack/Henneke, § 21 VwVfG Rn. 6 mit weiteren Beispielen für Gründe der Befangenheit.

Es bedarf keiner ausdrücklichen Entscheidung der Behörde, wenn von Einwendern die Besorgnis der Befangenheit z.B. gegen den Verhandlungsleiter behauptet wird. Dies verbietet schon der Gesetzeswortlaut. Nach § 21 Abs. 2 Satz 1 VwVfG hat derjenige, dessen *Befangenheit* behauptet wird, lediglich den Leiter der Behörde oder seinen Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Ergibt eine solche Anordnung nicht, ist es nicht nötig, dass sich der Betreffende ab dem Zeitpunkt der *Befangenheitsrüge* der Mitwirkung enthält⁵⁹. Im Ergebnis muss der Erörterungstermin nicht unterbrochen oder die Person des Verhandlungsleiters ausgetauscht werden. Vielmehr kann der Erörterungstermin durch den bisherigen Verhandlungsleiter fortgesetzt werden⁶⁰. Ungeachtet dessen sollte rein vorsorglich immer ein *Ersatzverhandlungsleiter* zur Verfügung stehen. Dies sollte nicht als Ausdruck des Misstrauens des Antragstellers verstanden werden, sondern im Falle eines hohen öffentlichen Protestes im Erörterungstermin im Interesse an seinem reibungslosen Fortgang geschehen. Es kann schon die unbedachte Äußerung des Verhandlungsleiters, *in der Genehmigung würden bestimmte Aspekte als Nebenbestimmung berücksichtigt*, den Vorwurf hinsichtlich der Befangenheit hervorrufen. Schließlich steht die Entscheidung der Genehmigungsbehörde über den Genehmigungsantrag – und damit eventuelle Nebenbestimmungen – zum Zeitpunkt der Erörterung noch nicht fest.

2.4. Anträge der Einwender

In jüngster Zeit ist die Tendenz zu beobachten, dass die Genehmigungsbehörden sich nicht selten einer Flut von Anträgen seitens der Rechtsbeistände der Einwender ausgesetzt sehen. Diese betreffen die Prüfaufträge an die Behörde oder Beweiserhebungen. Bei den Genehmigungsbehörden besteht häufig Unsicherheit, wie damit umzugehen ist.

aa) Mangelndes Erfordernis der Bescheidung

Ein Antrag im verwaltungsverfahrenrechtlichen Sinne liegt bei den genannten Forderungen der Einwender bzw. deren Rechtsbeistände nicht vor. Der Antrag, über den die Genehmigungsbehörde nach Durchführung des vorgesehenen Verwaltungsverfahrens zu entscheiden hat, ist allein der Genehmigungsantrag. Die Einwender sind keine Beteiligten im verfahrensrechtlichen Sinne⁶¹, so dass sie keinerlei Antragsbefugnis im Verwaltungsverfahren besitzen. Mit Blick auf das Genehmigungsverfahren kommen ihnen lediglich diejenigen Rechte zu, die das Immissionsschutzrecht für Einwender bereithält, sobald die Einwendungen form- und fristgerecht erhoben sind.⁶² Diese Rechte bestehen im Wesentlichen in der Erörterung, also der substanziellen Behandlung der Einwendungen nach Maßgabe der §§ 14 ff. 9. BImSchV. Das Recht, *Anträge* im Rahmen des Erörterungstermins mit einer Entscheidungsverpflichtung durch die Genehmigungsbehörde zu stellen oder gar *Prüfaufträge* an die Behörde zu erteilen, kommt den Einwendern somit nicht zu⁶³. Dies gilt im gleichen Maße für anerkannte Umweltverbände, denen – wie bereits ausgeführt⁶⁴ – weder nach Bundesrecht (vgl. § 58 Abs. 1 BNatSchG, § 2 UmwRG) noch üblicherweise nach Landesrecht eine *klassische* Beteiligtenposition im Sinne des § 13 VwVfG zukommt.

⁵⁹ Dippel, NVwZ 2010, 145, 149.

⁶⁰ Dippel, NVwZ 2010, 145, 149 m. w. N.

⁶¹ Siehe oben unter 1.2.1.

⁶² So auch Dippel, NVwZ 2010, 145, 150.

⁶³ Dietlein, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 10 BImSchG Rn. 228.

⁶⁴ Siehe oben unter 1.2.2.

Deshalb bedarf es auch keiner Bescheidung durch die Genehmigungsbehörde im Rahmen der auf den Genehmigungsantrag folgenden Sachentscheidung. Die im Erörterungstermin gestellten *Anträge* von Einwendern sind aus rechtlicher Sicht deshalb lediglich als Anregungen an die Adresse der Genehmigungsbehörde zu verstehen⁶⁵.

2.5. Niederschrift zum Erörterungstermin

In Vorbereitung eines Erörterungstermins stehen Genehmigungsbehörden oft vor der Frage, ob die nach § 19 9. BImSchV erforderliche Niederschrift über den Erörterungstermin in der Form eines Wortlautprotokolls angefertigt wird, oder ob die Abfassung eines Ergebnisprotokolls genügt. Werden mehrtägige Erörterungstermine im Wortlaut protokolliert, so führt dies zu Niederschriften in einem Umfang von mehreren 100 Seiten⁶⁶. Die 9. BImSchV regelt die Anforderungen an die Niederschrift über den Erörterungstermin. Auch nach ihrer letzten Änderung durch Gesetz vom 23. 10. 2007 sieht sie als zwingende Angaben der Niederschrift lediglich die in § 19 Abs. 1 9. BImSchV genannten Punkte vor. So muss nach § 19 Abs. 1 Satz 2 9. BImSchV das Protokoll neben Angaben über den Ort und Tag der Erörterung, den Namen des Verhandlungsleiters und den Gegenstand des Genehmigungsverfahrens (Nrn. 1 bis 3) sowie Angaben über den Verlauf und die Ergebnisse des Erörterungstermins (Nr. 4) enthalten. Die Vorschrift regelt nicht, wörtliche Einlassungen der Einwender und/oder des Antragstellers in die Niederschrift aufnehmen zu müssen. Legen Einwender oder Antragsteller gleichwohl Wert auf eine wortgetreue Wiedergabe zu Beweis Zwecken, sieht § 19 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV vor, dass sie eine schriftliche Erklärung einreichen können, auf die dann in der Niederschrift zu verweisen ist. Ein anderes Ergebnis ergibt sich auch nicht aus § 19 Abs. 1 Satz 5 9. BImSchV. Soweit diese Vorschrift abweichend von den Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 63 ff.) vorsieht, dass die Genehmigungsbehörde den Erörterungstermin zum Zwecke der Anfertigung der Niederschrift auf Tonträger aufzeichnen kann, trägt diese Regelung insbesondere den Gegebenheiten bei komplexen und komplizierten Verfahren Rechnung und sichert die Möglichkeit der Erstellung eines abschließenden und hinreichend ausführlichen Protokolls⁶⁷. Denn hierbei handelt es sich nur um ein bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Genehmigungsantrag (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 6 9. BImSchV) vorhandenes Hilfsmittel, das eventuelle Unklarheiten bei Anfertigung der amtlichen Niederschrift oder – im Streitfall – auch danach aufklären kann⁶⁸.

Das Wortlautprotokoll hat für den Antragsteller wirtschaftliche Konsequenzen, wenn die Behörde dies durch Parlamentsstenografen erstellen lässt und die mit der Erstellung des Wortlautprotokolls dann verbundenen erheblichen Zusatzkosten als Auslagen festsetzt⁶⁹. Die Frage, ob es sich bei derartigen Auslagen um notwendige Auslagen im gebührenrechtlichen Sinne handelt, hat das OVG Münster zur Rechtslage in Nordrhein-Westfalen verneint⁷⁰. Das

⁶⁵ *Dippel*, NVwZ 2010, 145, 151.

⁶⁶ *Dippel*, NVwZ 2010, 145, 149.

⁶⁷ OVG Münster, Urt. v. 11.12.2008 – 9 A 1304/05, a.a.O., mit Verweis auf *Dietlein*, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 19 9. BImSchV Rn. 7.

⁶⁸ Siehe hierzu auch die Ausführungen bei *Dippel*, NVwZ 2010, 145, 149 m. v. N.

⁶⁹ *Dippel*, NVwZ 2010, 145, 149.

⁷⁰ OVG Münster, Urt. v. 11.12.2008 – 9 A 1304/05, a.a.O.

Gericht verweist auf die Norm des § 199. BImSchV, die ein Wortlautprotokoll nicht vorsieht.

Die Grundentscheidung des Ordnungsgebers gegen ein Wortlautprotokoll muss bei der Ausübung des Verfahrensermessens berücksichtigt werden, so dass auch mit allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Überlegungen bei fehlerfreier Ausübung des Verfahrensermessens die Unabweisbarkeit eines Wortlautprotokolls regelmäßig nicht begründet werden kann⁷¹.

Ungeachtet der mangelnden rechtlichen Notwendigkeit eines Wortlautprotokolls ist dem Antragsteller aber zu empfehlen, mit der Genehmigungsbehörde ein Einvernehmen im Hinblick auf die Abfassung eines Wortlautprotokolls zu erzielen. Zwar dient das Protokoll nicht dazu, die Entscheidung *gerichtsfest* zu machen⁷², da allein die Sachentscheidung Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung ist. Jedoch kann aus dem Wortlautprotokoll gerade bei umfangreichen Erörterungsterminen zu entnehmen sein, welche Punkte im Einzelnen erörtert worden sind. Dies betrifft insbesondere den Umstand, ob einzelne Punkte schon erörtert worden sind, wenn es um Antragsänderungen geht. Hier ist ein Wortlautprotokoll oft hilfreich. Zudem muss angesichts der Personalknappheit bei den Genehmigungsbehörden besprochen werden, ob externe Dritte mit der Erstattung des Protokolls beauftragt werden.

2.6. Entscheidung

Ist der Erörterungstermin durchgeführt und hat die Behördenbeteiligung stattgefunden, ist mit der Behörde zu besprechen, ob sich Nachforderungen für den Antragsteller im Hinblick auf die Antragsunterlagen ergeben. Sollte dies der Fall sein, ist ein Zeitplan mit der Behörde festzulegen. Ergeben sich keine Nachforderungen, so hat die Behörde gemäß §§ 20, 21 9. BImSchV die Entscheidung zu treffen. Ist die Entscheidung ergangen, muss der Antragsteller auf die Nebenbestimmungen achten und diese einer Prüfung unterziehen. Diese Prüfung muss neben rechtlichen Aspekten auch die tatsächliche technische und monetäre Realisierbarkeit der in den Nebenbestimmungen enthaltenen Vorgaben umfassen. Gegebenenfalls muss dann gegen einzelne Nebenbestimmungen Widerspruch eingelegt werden⁷³.

⁷¹ OVG Münster, Urt. v. 11.12.2008 – 9 A 1304/05, juris Rn. 33.

⁷² Dippel, NVwZ 2010, 145, 149.

⁷³ Vgl. hierzu: Sellner, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 12 BImSchG Rn. 7.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Immissionsschutz – Band 2

– Planung, Genehmigung und Betrieb von Anlagen –
Karl J. Thomé-Kozmiensky, Matthias Dombert, Andrea Versteyl,
Wolfgang Rotard, Markus Appel.

– Neuruppin: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky, 2011

ISBN 978-3-935317-75-7

ISBN 978-3-935317-75-7 TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky

Copyright: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky
Alle Rechte vorbehalten

Verlag: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky • Neuruppin 2011

Redaktion und Lektorat: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky,

Dr.-Ing. Stephanie Thiel, Elisabeth Thomé-Kozmiensky, M. Sc., Janin Burbott

Erfassung und Layout: Petra Dittmann, Sandra Peters,

Martina Ringgenberg, Ginette Teske

Druck: Mediengruppe Universal Grafische Betriebe München GmbH, München

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Sollte in diesem Werk direkt oder indirekt auf Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien, z.B. DIN, VDI, VDE, VGB Bezug genommen oder aus ihnen zitiert worden sein, so kann der Verlag keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität übernehmen. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls für die eigenen Arbeiten die vollständigen Vorschriften oder Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung hinzuzuziehen.